



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der **Fa. Atlas Ward GmbH**, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, Schermbecker Landstraße 22, 46569 Hünxe („Atlas“)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Anbahnung, Abschluss und Abwicklung von Kauf- und Werklieferungsgeschäften. Diese Bedingungen liegen allen im Rahmen der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung von Kauf- und Werklieferungsgeschäften a) von Atlas abgegebenen einseitigen Erklärungen b) und allen Vereinbarungen zwischen Atlas und dem Käufer zugrunde, sofern der Erklärungsgegner bzw. Käufer kein Verbraucher im Sinne des BGB ist.

(2) Entsprechende Geltung für andere Erklärungen/Vereinbarungen. Diese Bedingungen gelten des weiteren sinngemäß auch für alle nicht dem Kauf- bzw. Werklieferungsrecht unterliegenden Erklärungen der Atlas bzw. Vereinbarungen zwischen den Parteien, einschließlich Folgevereinbarungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

(3) Abwehr anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen Bezug nimmt.

§ 2 Zustandekommen des Kaufvertrags

Der Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag (nachfolgend auch „Einzelauftrag“) zwischen Atlas und dem Käufer kommt grundsätzlich auf zwei Wegen wie folgt zustande:

(1) Einzelauftrag über den Außendienst der Atlas. Über den Außendienst der Atlas kommt ein Einzelauftrag wie folgt zustande:

(aa) Im ersten Schritt erstellt der Außendienst der Atlas ein erstes Lieferangebot nach Maßgabe der Käufer-Wünsche. Damit Atlas in die Lage versetzt ist, ein erstes Angebot zu erstellen, muss der Käufer allerdings mindestens folgende Informationen/Unterlagen bereitstellen:

- schriftliche Angaben zu allen für das jeweilige BV relevanten Spezifikationen gemäß dem Atlas-Formular „Liste der Spezifikationen“,
- zugehörige Zeichnungen.

(bb) Bereits für dieses erste Lieferangebot verwendet Atlas als Basisformular das sogenannte Angebotsschreiben („Angebotsschreiben“). Dieses erste Lieferangebot kann der Käufer innerhalb der im Angebotsschreiben konkret bezeichneten Frist, ersatzweise binnen einer Frist von 28 Tagen, gerechnet ab Datum des Angebotsschreibens, schriftlich annehmen. Nach Ablauf dieser Frist verliert das Angebot seine Bindungswirkung.



(cc) Wünscht der Käufer – in der Praxis ist das die Regel – Änderungen zum ersten Lieferangebot, so erstellt Atlas nach Einigung über die Änderungen ein weiteres Lieferangebot, wiederum auf Basis des Angebotsschreibens. Dieses zweite Lieferangebot kann der Käufer innerhalb der im Angebotsschreiben konkret bezeichneten Frist, ersatzweise binnen einer Frist von 28 Tagen, schriftlich annehmen, gerechnet ab dem Datum dieses Angebotsschreibens. Nach Ablauf dieser Frist verliert das Angebot seine Bindungswirkung.

Gegebenenfalls können sich weitere Angebotsschreiben ergeben für den Fall, dass im Gefolge des zweiten Angebotsschreibens weitere Änderungswünsche bestehen und Atlas hierauf eingeht. Das Vorstehende gilt dann sinngemäß.

(dd) Das Angebotsschreiben wird Atlas sorgfältig, insbesondere vollständig, ausfüllen, um spätere Auseinandersetzungen der Parteien über die Anforderungen und Parameter des Produktes zu vermeiden.

(ee) Nach schriftlicher Annahme des (ersten oder zweiten oder ggf. auch weiteren) Lieferangebotes durch den Käufer übersendet Atlas dem Käufer binnen angemessener Frist (ca. 14 Tage) eine schriftliche Auftragseingangsbestätigung. Der Käufer wird diese Auftragseingangsbestätigung sorgfältig auf Richtigkeit überprüfen. In der Auftragseingangsbestätigung weist Atlas darauf hin, dass und welche Unterlagen und Informationen der Käufer noch zuzureichen hat, um Atlas in die Lage zu versetzen, den Auftrag abzuarbeiten.

(ff) Die Parteien sind sich aus Praktikabilitätsgründen einig darüber, dass zum Nachweis des Zuganges der Angebotsschreiben und der Auftragseingangsbestätigung der Atlas bei dem Käufer eine entsprechende Fax-Nachricht mit „o.K.“-Fax-Bericht bei Atlas ausreichend ist.

(2) Einzelauftrag über das AWIS²-System (oder Nachfolgesystem) der Atlas. Atlas kann, nach eigener freier Entscheidung und Zustimmung des Käufers, dem Käufer das Atlas-Kalkulationsprogramm AWIS² (oder Nachfolgesystem) zur Verfügung stellen. Der Einzelauftrag kommt dann wie folgt zustande:

Der Käufer füllt unter Zuhilfenahme des ihm zur Verfügung gestellten AWIS²-Systems (oder Nachfolgesystem) das sog. Formular „Auftrag“ und das Formular „Technische Angaben“ aus (Muster dazu stellt Atlas auf Anforderung in elektronischer Form bereit). Diese Formulare müssen dabei alle für das betreffende Bauvorhaben relevanten Spezifikationen gemäß der sog. „Liste der Spezifikationen“ benennen. Die Liste der Spezifikationen stellt Atlas dem Käufer rechtzeitig in elektronischer Form bereit.

Atlas ist frei, den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Atlas teilt dem Käufer binnen einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Zugang des Auftrags, schriftlich mit, ob Atlas den Auftrag annimmt oder ablehnt. Zum Zeichen der Annahme des Auftrages erhält der Käufer eine schriftliche Auftragseingangsbestätigung.

Ist Atlas nur bereit, den Auftrag zu veränderten Konditionen anzunehmen, so teilt Atlas dies dem Käufer ebenfalls binnen der vorbezeichneten Frist mit. Die Parteien werden sodann über diese Änderungen verhandeln. Bei Einigung übersendet Atlas an den Käufer eine schriftliche Auftragseingangsbestätigung, dass (auch) die einvernehmlich geänderten Konditionen berücksichtigt und die für die weitere Auftragsdurchführung von dem Käufer beizubringenden Unterlagen/Informationen bezeichnet. Der Käufer übersendet dazu eine Bestätigung (z.B. Rückfax mit o.k.-Vermerk).



§ 3 Lieferumfang, Beschaffenheit der Produkte

(1) Lieferumfang. Soweit nicht im Einzelauftrag anders beschrieben, liefert Atlas die jeweils geordnete Stahlsystemhalle gemäß der Atlas-Produktbeschreibung (wenn vorhanden), modifiziert durch den Einzelauftrag, regelmäßig also durch Zurverfügungstellung der für die Stahlsystemhalle nötigen

1. Stahlkonstruktionen inkl. Verankerungsteile für die Stahlstützen (Ankerbolzen),
2. Dach- und Wandsysteme, inklusive Dach- und Wandbefestiger für die Befestigung auf Atlas-Unterkonstruktionen,
3. zugehörige, prüf- und prüfeintragfähige Statik mit ausdrücklicher Benennung der bei der Berechnung zugrunde gelegten Stahlsorten,
4. zugehörige Fertigungs- und Montagezeichnungen, Ankerbolzenpläne, Ankerbolzendetails, Grundriss-, Ansichts-, Querschnitts- und Detailpläne, Stückliste, Versandpapiere, Zollpapiere, soweit für den nach Ziff. 1-3 bezeichneten Lieferumfang für den konkreten Auftrag erforderlich.

Andere Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Montage der gelieferten Teile, sind nicht Gegenstand des Leistungsumfanges der Atlas.

(2) Beschaffenheitsvereinbarung, Produktbeschreibung. (a) Grundlegende Beschaffenheitsvereinbarung im Einzelauftrag. Die grundlegende Beschaffenheitsbeschreibung liefert der jeweilige Einzelauftrag. Dabei ist

- die Vereinbarung bzw. Zusicherung bestimmter Eigenschaften, insbesondere von Eigenschaften, die nicht Gegenstand der Liste der Spezifikationen sind,
- und die Eignung des Produktes zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie
- die Übernahme einer Garantie

nur dann verbindlich, wenn dies(e) schriftlich durch die Geschäftsleitung der Atlas besonders bestätigt wird,

So berücksichtigt Atlas z.B. - den durch den Bauherrn gewünschten und ggf. über den Käufer an Atlas (z. B. per Funktionsbeschreibung, Baubeschreibung) kommunizierten Verwendungszweck der Produkte bzw. Nutzungsabsicht des Bauherrn und außerhalb der Liste der Spezifikationen liegende Spezifikationen (etwa zu min./max-Temperaturen, Galvanik) außerhalb der besonderen Bestätigung der Atlas-Geschäftsleitung nicht.

(b) Ausnahme Produktliteratur, Durchschnittliche Güte. Soweit nicht im Einzelauftrag anders beschrieben, liefert Atlas die nach Absatz (1) Ziff. 1 und 2 zu liefernden Bauteile so, wie sie in der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Einzelauftrags jeweils gültigen Atlas-Produktliteratur, soweit vorhanden, spezifiziert sind, im übrigen in durchschnittlicher Güte, nach den anerkannten Regeln der Technik in der Eignung für die Verwendung des Produktes in Deutschland.



(c) Referenzobjekte, Katalog-Abbildungen. Ist nichts Abweichendes im Einzelfall vereinbart, gelten Referenzobjekte oder Katalog-Abbildungen der Atlas lediglich als Typ-Muster und begründen keinen Anspruch des Käufers darauf, dass das geordnete Produkt in allen Einzelheiten dem entspricht.

(d) Gebrauchsfähigkeit nur unwesentlich beeinträchtigende Abweichungen. Abweichungen, die die Gebrauchsfähigkeit oder den Wert des Produktes nicht wesentlich beeinträchtigen, z.B. entsprechende branchenübliche und/oder herstellungsbedingte Abweichungen, gelten als der Beschaffenheitsvereinbarung gemäß.

(e) Beratungstätigkeit. Atlas übt keine Beratungstätigkeit aus und macht keine konstruktiven Vorschläge zur Erfüllung von konstruktiven Aufgaben, welche nicht zum Lieferumfang von Atlas gehören. Insbesondere erstellt Atlas hierfür weder Werkstattzeichnungen noch ist Atlas mit der Erstellung oder der Konzeption von zu planenden Gebäudeteilen befasst, die nicht zum vereinbarten Produkt-Lieferumfang gehören.

(f) Pläne. Die Pläne, die Atlas in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erstellt, dienen einzig und allein dem Aufbau des gelieferten Produktes. Eine wie auch immer geartete, darüber hinausgehende Verwendung der Pläne wird von Atlas ausdrücklich nicht gebilligt, die Pläne sind hierfür in der Regel auch nicht geeignet. Eine planerische Auseinandersetzung mit Bedürfnissen und Wünschen des Käufers bzw. des Kunden des Käufers findet insofern nicht statt. Der Käufer bleibt daher verantwortlich für z.B. auch die Anschlüsse der Atlas-Konstruktionsteile an bauseitige Konstruktionen (Bestands- wie Neubau), Brandschutzkonzepte und die wärmedämmtechnische Ausführungsplanung. Darstellungen dazu in den Plänen der Atlas dienen lediglich zur Veranschaulichung und zur weiteren, verantwortlichen Planung/Bearbeitung durch der Käufer.

§ 4 Preise und Lieferbedingungen

(1) Preis. Maßgeblich ist grundsätzlich der im Einzelauftrag vereinbarte Preis.

(2) Umsatzsteuer. Alle im Einzelauftrag aufgeführten Preise sind Nettopreise in Euro. Die jeweils zum Lieferzeitpunkt gültige gesetzliche Umsatzsteuer tritt hinzu.

(3) Preiserhöhungsmöglichkeit der Atlas bei Verteuerung von Stahl. Atlas legt ihrer Kalkulation des Verkaufspreises der im Lieferumfang enthaltenen Stahlkonstruktion, der Pfetten und Wandriegel sowie der Dach- und Wandsysteme einen sorgfältig und unter Beobachtung der Stahlmarktpreise bestimmten Einkaufspreis für den bei dem jeweiligen Einzelauftrag benötigten Stahl zugrunde. Diesen Einkaufspreis vereinbart Atlas mit ihren Stahlhändlern bzw. Produzenten der o.g. Bauteile. Regelmäßig sichern sich diese Vertragspartner jedoch gegen Stahlpreiserhöhungen im Verhältnis zu Atlas ab, z.B. durch Vereinbarung von sog. Kostenelementeklauseln in den Lieferverträgen. Der Stahlbezug bzw. der Bezug der o.g. Bauteile durch Atlas kann sich daher verteuern. Dazu gilt:

(a) Verteuerung innerhalb der ersten 12 Wochen ab Zustandekommen des Einzelauftrages. Innerhalb der ersten 12 Wochen ab Zustandekommen des Einzelauftrages ist es Atlas nicht gestattet, wegen zwischenzeitlicher Änderungen auf dem Stahlmarkt einseitig von dem Käufer eine Erhöhung des Preises zu verlangen. Erhöht jedoch der Stahlhändler bzw. der Produzent der o.g. Bauteile, den Atlas für die Abarbeitung des jeweiligen Einzelauftrages beauftragt hat, innerhalb der 12-Wochenfrist den Stahlbezugspreis bzw. den Bezugspreis der Atlas für die o.g. Bauteile auf Basis einer



für Atlas verbindlichen Preiserhöhungsmöglichkeit und mit der objektiv nachvollziehbaren Begründung, der Stahl habe sich auf dem Markt entsprechend verteuert, so kann Atlas diese Erhöhung an den Käufer weitergeben. Das gilt aber nur, wenn die von dem Stahlhändler bzw. von dem Produzenten gegenüber Atlas verlangte Preiserhöhung mindestens 10% beträgt. Atlas wird das Preiserhöhungsverlangen dem Käufer zur Verfügung stellen.

(b) Verteuerung nach Ablauf der ersten 12 Wochen ab Zustandekommen des Einzelauftrags. Eine erst nach Ablauf der ersten 12 Wochen ab Zustandekommen des Einzelauftrages von dem Stahlhändler bzw. von dem Produzenten gegenüber Atlas verlangte Preiserhöhung der nach (a) geschilderten Art kann Atlas an den Käufer auch dann weitergeben, wenn die verlangte Preiserhöhung unter 10% liegt. Atlas wird auch hier das Preiserhöhungsverlangen dem Käufer zur Verfügung stellen.

(c) Abweichung von der 12-Wochen-Frist. Die unter (a) bzw. (b) bezeichnete 12-Wochenfrist ist eine Standardfrist. Im Einzelfall maßgeblich ist die im jeweiligen Einzelauftrag bezeichnete Auslieferungs- bzw. Preisbindungsfrist.

(d) Schriftformerfordernis des Preiserhöhungsverlangens. Jedes Preiserhöhungsverlangen der Atlas muss schriftlich gestellt werden.

(4) Aufwandsentschädigung der Atlas. Kommt der vereinbarte Einzelauftrag aus Gründen, die Atlas nicht zu vertreten hat, nicht zur vollumfänglichen Durchführung, so kann Atlas vorbehaltlich der Geltendmachung anderer bzw. weitergehender Ansprüche (z.B. auf entgangenen Gewinn) für bereits erbrachte, nicht nur unwesentliche Leistungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % des Netto-Auftragsumfanges, mindestens aber einen Betrag von € 3.000,00, verlangen. Die Wesentlichkeitsschwelle ist z.B. in jedem Falle überschritten, wenn Atlas auf Veranlassung des Käufers bereits eine Statik bzw. Zeichnungen erstellt hat. Der Nachweis eines tatsächlich höheren oder niedrigeren Aufwandes bleibt Atlas und dem Käufer vorbehalten.

(5) Transport. (a) Versendung der Liefergegenstände gem. § 3 Abs. (1) Ziff. 3 und 4. Die Liefergegenstände gem. § 3 Abs. (1) Ziff. 3 und 4, wie Statik, Pläne, Zeichnungen usw., versendet Atlas an den Käufer gem. § 447 BGB auf dessen Gefahr, ohne dafür gesondert Kosten in Rechnung zu stellen. Die Anzahl der geschuldeten Ausfertigungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag, hilfsweise wird in dreifacher Ausfertigung geliefert. Wünscht der Käufer eine höhere Anzahl an Ausfertigungen, so wird Atlas diese Mehrfertigungen zur Verfügung stellen. Atlas ist berechtigt, dafür eine angemessene Vergütung von dem Käufer zu verlangen.

(b) Versendung der Liefergegenstände gem. § 3 Abs. (1) Ziff. 1 und 2. Die Liefergegenstände gem. § 3 Abs. (1) Ziff. 1 und 2 versendet Atlas ab Herstellungswerk bzw. ab Vorlieferant an den Käufer gem. § 447 BGB auf dessen Gefahr und Kosten. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Frachtführer oder mit dem Annahmeverzug auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Abholung durch den Käufer ist gleichbedeutend mit der Absendung durch Atlas. Das Herstellungswerk bzw. der Vorlieferant, wo die Teile abzuholen sind, ist innerhalb der EU belegen.

(c) Erhöhung der Frachtsätze usw. Nach Abschluss des Einzelauftrags eintretende Erhöhungen der Frachtsätze und etwaige Mehrkosten für käuferseits gewünschte Umleitung, Lagerkosten usw., gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, Atlas hat sie zu vertreten.



(d) Auswahl der Art und des Weges des Versandes. Die Auswahl der Art und des Weges des Versandes steht, soweit nicht schriftlich Abweichendes mit dem Käufer vereinbart worden ist, im sachgemäßen Ermessen der Atlas.

(e) Leihgebinde. Sofern Atlas-Lieferungen in Leihgebinden welcher Art auch immer (z.B. auch Euro-Paletten) erfolgen, sind diese auf Anforderung der Atlas, die spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort zu erfolgen hat, durch den Käufer in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Kosten und sein Risiko an den von Atlas bestimmten Lieferanten binnen 10 Tagen zurückzusenden. Leihgebinde dürfen nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Für Wertminderung, Vertauschen und Verlust haftet der Käufer ohne Rücksicht auf Verschulden. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

(f) Transportversicherung. Atlas wird zugunsten des Käufers eine geeignete Transportversicherung zwecks Versicherung gegen die üblichen Transportgefahren und einen geeigneten Transportvertrag für den Transport der Bauteile zur Baustelle abschließen. Vorbehaltlich Absatz (g) sind die Kosten dafür in dem Lieferpreis bereits enthalten.

(g) Kosten von Transport und Transportversicherung. Transport- und Transportversicherungskosten wird Atlas nur dann gesondert dem Käufer berechnen, wenn der Bestimmungsort der Anlieferung außerhalb Deutschlands liegt und/oder eine Höerversicherung durch den Käufer gewünscht wird. Atlas ist in diesem Fall berechtigt, vor Abschluss des Frachtvertrages bzw. der Transportversicherung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Frachtgebühr bzw. der Transportversicherungsprämie von dem Käufer zu verlangen.

(h) Teillieferungen in vollen LKW-Ladungen. Die Teillieferungen der Atlas erfolgen in vollen LKW-Ladungen. Wünscht der Käufer Teillieferungen unterhalb voller LKW-Ladungen, so wird Atlas dem nach Möglichkeit entsprechen, ist aber berechtigt, die damit verbundenen Mehrkosten dem Käufer zu belasten.

(i) Übernahme der Sendung durch den Transportführer. Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, es sei denn, dass der Käufer nachweist, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung an den Transportführer Fehler aufwies bzw. dass die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgte.

§ 5 Lieferfrist und Mitwirkung des Käufers

(1) Mitteilung des ersten vorläufigen Liefertermins. Die Lieferterminangaben in dem Angebotsschreiben bzw. in dem Formular „Auftrag“ („vorläufiger Liefertermin gewünscht“) sind lediglich erste vorläufige Liefertermine („1. vorläufiger Liefertermin“).

(2) Mitteilung des zweiten vorläufigen Liefertermins. Atlas teilt innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Einzelauftrages (z.B. im Rahmen der Auftragseingangsbestätigung), einen sachgemäß ermittelten, weiteren vorläufigen Liefertermin mit („2. vorläufiger Liefertermin“).

(3) Mitwirkung des Käufers. Dem Käufer ist bekannt, dass er unverzüglich nach Abschluss des Einzelauftrags alle für die Erstellung der Pläne, Zeichnungen und Details sowie die Herstellung der Stahlkonstruktionen, Dach- und Wandsysteme, Bauteile und



das Zubehör und der Verbindungsteile der Atlas etwa noch fehlenden, notwendigen Angaben und Unterlagen unverzüglich an Atlas übergeben muss. Die Einhaltung des vorläufigen Liefertermins ist sonst gefährdet.

(4) Mitteilung des verbindlichen Liefertermins. Ca. 2 Wochen vor dem zweiten vorläufigen Liefertermin, jedoch nicht vor dem Eingang aller von dem Käufer gemäß Absatz (3) beizubringenden Angaben und Unterlagen, wird Atlas den Käufer über den verbindlichen Liefertermin informieren. Der verbindliche Liefertermin kann dem 2. vorläufigen Liefertermin entsprechen und darf maximal 1 Woche danach liegen.

(5) Einhaltung der Lieferfrist. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist die betreffende Einzel(teil-)Lieferung an den Frachtführer übergeben worden ist. Bei nicht terminsgemäßer Abnahmebereitschaft des Käufers, so er sie zu vertreten hat, gilt die rechtzeitige Anzeige der Versandbereitschaft durch Atlas in Schriftform als Einhaltung der Lieferfrist, wobei die Übermittlung per Fax ausreichend ist.

(6) Abnahmepflicht als Hauptpflicht des Käufers. Der Käufer ist im Sinne einer vertraglichen Hauptpflicht verpflichtet, versandbereite Ware zum mitgeteilten verbindlichen Termin abzunehmen.

(7) Stahlverknappung. Die verbindliche Lieferfrist für den jeweiligen Einzelauftrag gilt unter der Voraussetzung, dass die auf Stahlbasis benötigten Produkte durch Atlas innerhalb normaler Lieferzeiten bezogen werden können. Die normale Lieferzeit beträgt ca. 12 Wochen, gerechnet ab Einzelauftragsabschlussdatum und vorbehaltlich der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Käufers.

Sollte sich im konkreten Fall abzeichnen, dass diese Lieferfrist wegen außergewöhnlicher und von Atlas nicht zu vertretender Lieferhemmnisse des Stahllieferanten nicht eingehalten werden kann (z.B. wegen kurzfristiger Kapazitätsverknappung bei dem Hersteller), so ist Atlas berechtigt, die Lieferfrist entsprechend anzupassen. Atlas wird den Käufer im Fall von solchen Lieferhemmnissen binnen angemessener Frist informieren und den neuen voraussichtlichen bzw. verbindlichen Liefertermin so bald wie möglich mitteilen.

§ 6 Zahlung, Absicherung der Zahlung

(1) Absicherung der Zahlung. Jeder Einzelauftrag muss vor Produktionsbeginn (dh. in der Regel 8 Wochen vor dem Wunsch-Liefertermin gemäß Auftragsformular) in Höhe von 100% des Netto-Auftragswertes abgesichert sein. Die Methode der Absicherung (Vorkasse, Zahlungsbürgschaft, Sonstiges) wird für den jeweiligen Einzelauftrag verhandelt und vereinbart. Geschieht dies nicht, so hat Atlas die Wahl zwischen zwei Modellen und wird ihre Wahl dem Käufer spätestens 8 Woche vor dem Wunsch-Liefertermin gemäß Auftragsformular schriftlich mitteilen:

(a) Absicherung der Lieferung per Bank-Zahlungsbürgschaft durch der Käufer; Rückgabe der Bürgschaft nach vollständigem Zahlungsausgleich. Die Bürgschaft muss dem in der Anlage 1 bezeichneten Muster „Zahlungsbürgschaft“ entsprechen.

b) Vorkasse des Käufers gegen Gestellung einer Bank-Anzahlungsbürgschaft der Atlas mit anschließender Lieferung und Rückgabe der Bürgschaft. Die Bürgschaft muss dem in der Anlage 1 bezeichneten Muster „Anzahlungsbürgschaft“ entsprechen.



(2) Nicht rechtzeitige Absicherung. Kommt die Absicherung nach Absatz (1) durch vom Käufer zu vertretende Umstände nicht oder nicht rechtzeitig zustande, sind sämtliche Lieferfristen für Atlas nicht mehr bindend. Atlas kann für hierdurch evtl. entstehende Lieferverzögerungen nicht in Regress genommen werden. Atlas hat weiter das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist von dem betroffenen Einzelauftrag zurückzutreten. Die alternative bzw., soweit gesetzlich vorgesehen, kumulative Geltendmachung anderer bzw. weitergehender Rechte bleibt Atlas vorbehalten.

(3) Zahlungen. Zahlungen auf nach Absatz 1 (a) fällige Rechnungen der Atlas haben unverzüglich auf Rechnungslegung, spätestens aber bis 5 Tage vor Ablauf der Bürgschaftsfrist kosten- und spesenfrei auf das von Atlas angegebene Konto zu erfolgen.

Zahlungen auf nach Absatz 1 (b) fällige Rechnungen der Atlas haben unverzüglich auf Erhalt der Anzahlungsrechnung, spätestens aber nach Erhalt der Anzahlungsbürgschaft kosten- und spesenfrei auf das von Atlas angegebene Konto zu erfolgen.

Wechsel und Schecks werden nur mit Zustimmung von Atlas und nur erfüllungshalber in Zahlung genommen. Diskont-, Wechsel- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

§ 7 Verzug

(1) Verzug des Käufers. Kommt der Käufer in Verzug, kann Atlas mindestens den gesetzlichen Verzugszins verlangen (bei Entgeltforderungen: jeweiliger Basiszinssatz plus 8%-Zinssatz = Verzugszinssatz; bei anderen Geldforderungen als Entgeltforderungen: jeweiliger Basiszinssatz plus 5%-Zinssatz = Verzugszinssatz); auf Nachweis auch höhere Zinsen.

(2) Verzögerung in der Selbstbelieferung der Atlas. Ist die Lieferung der Atlas von einer Selbstbelieferung abhängig, so kommt Atlas dann und insoweit nicht in Verzug, als die Verzögerung durch eine Lieferverzögerung ihres Vorlieferanten bedingt ist und Atlas mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes alle Maßnahmen veranlasst hat, die der rechtzeitigen Selbstbelieferung dienlich waren.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Atlas nicht zu vertreten hat und die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten von Atlas oder deren Unterlieferanten eintreten, berechtigen Atlas auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen dazu, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Wahlweise kann Atlas auch hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Einzelauftrag zurücktreten.

Dem Käufer stehen in solchen Fällen keine Ansprüche wegen Nichtlieferung oder Spätlieferung zu. Dies gilt auch dann, wenn derartige Umstände länger als 6 Wochen andauern.



§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Grundsatz. Die Produkte verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Atlas gegen den Käufer zustehender Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgeschäft, im Eigentum von Atlas. Dies gilt auch für solche Produkte, auf deren Lieferung der Käufer seine Zahlung ausdrücklich bezogen hat. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung von Atlas.

(2) Verbindung, Vermischung. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, Atlas nicht gehörenden Vertragsgegenständen durch der Käufer oder durch Dritte gelten die §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass entsprechende Miteigentumsanteile an den neuen Sachen Atlas zustehen. Eine evtl. Be- oder Verarbeitung erfolgt unentgeltlich im Auftrage von Atlas mit der Folge, dass Atlas (Mit-)Eigentümer der be- oder verarbeiteten Sachen wird.

(3) Befugnis zu Einbau, Weiterveräußerung der Produkte. Der Einbau oder die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist (a) dem Käufer nur insoweit gestattet, wie es für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte üblicherweise notwendig ist; (b) und jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn und soweit zwischen dem Käufer und seinem Kunden ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreis- bzw. Werklohnforderung vereinbart ist.

Der Käufer ist verpflichtet, soweit rechtlich möglich, sich gegenüber seinem Kunden das Eigentum an der Vorbehaltsware ebenfalls bis zu deren vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

(4) Verlängerter Eigentumsvorbehalt. Der Käufer tritt hiermit alle ihm aus der Veräußerung oder dem Einbau der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen seinen Kunden einschließlich aller Nebenansprüche und Ansprüche, die an die Stelle des Anspruchs auf Werklohn- bzw. Kaufpreiszahlung treten können, insbesondere Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, zur Sicherung an die dies hiermit annehmende Atlas in Höhe des Rechnungswertes der seitens Atlas eingebrachten Waren ab.

Der Käufer ist bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang zur Einziehung der Forderungen aus einer Weiterverwendung der Vorbehaltsware ermächtigt.

(5) Offenlegung der Abtretung. Atlas wird die Abtretung grundsätzlich als stille Abtretung behandeln, solange der Käufer nicht mit seinen Leistungen im Rückstand ist. Ist der Käufer im Rückstand, wird er auf Verlangen von Atlas die Abtretung seinen Kunden gegenüber offen legen und Atlas jede erforderliche Auskunft erteilen sowie Atlas sämtliche zur Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Unterlagen aushändigen.

Der Käufer verpflichtet sich, im Falle von Pfändungen und Beschlagnahmungen der Vorbehaltsware auf das Eigentum von Atlas hinzuweisen und Atlas unverzüglich von den Maßnahmen zu unterrichten sowie die zur Sicherung des Eigentums von Atlas erforderlichen Rechtsbehelfe selbst zu ergreifen. Ggf. bei Atlas entstehende Interventionskosten zu Rechtsstreitigkeiten trägt der Käufer.

(6) Rücknahme der Vorbehaltsware nur ausnahmsweise Rücktritt. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn Atlas dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Tritt Atlas vom Vertrag zurück, so kann Atlas für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.



§ 9 Gewährleistung

Für Fehler der Produkte leistet Atlas Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit nachfolgenden Modifikationen:

(1) Modifikation der Rügepflicht. Die nach den gesetzlichen Rügepflichten vorgesehene Rüge des Käufers kann nur in Schriftform wirksam erklärt werden. Die Rüge muss bei solchen Fehlern, die im Zuge des Abladens der Produktbestandteile an der Abladestelle per Sichtprüfung ohne weiteres als Transportschaden zu erkennen sind, unverzüglich nach dem Abladen des fehlerbetroffenen Produktbestandteiles erfolgen. Bei anderen Fehlern im Sinne des § 377 Absatz 1 HGB muss die Rüge unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes verzögern, erfolgen. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.

(2) Gewährleistungsfrist. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

(3) Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung. Das Wahlrecht darüber, ob Atlas Nacherfüllung durch Reparatur oder durch Ersatzlieferung leistet, steht Atlas zu.

(4) Entfall des Nacherfüllungsanspruchs in besonderen Fällen. Wenn der Käufer als fehlerhaft erkannte(s) Produkte/Material zur Baustelle transportiert oder in das Bauvorhaben eingebaut oder weiter veräußert wird; oder der Käufer einen solchen Transport, Einbau oder reine solche Weiterveräußerung veranlasst, hat der Käufer auf Nacherfüllung keinen Anspruch mehr.

(5) Folgen unberechtigter Fehlerrügen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche steht Atlas, soweit eine unberechtigte Mängelrüge durch den Käufer ausgesprochen wird, ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher angemessener Kosten und Aufwendungen aus und im Zusammenhang mit dieser Mängelrüge zu, z.B. auf Ersatz von Mangelprüfaufwendungen.

(6) Gewährleistungsansprüche in Form von Schadensersatzansprüchen. Für Gewährleistungsansprüche in Form von Schadensersatzansprüchen gilt die Haftungsbeschränkung des § 10.

§ 10 Haftung

In Fällen vertraglicher wie außervertraglicher Haftung leistet Atlas Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach folgenden Regeln:

(1) Vorsatz. Bei Vorsatz haftet Atlas auf Schadensersatz in voller Höhe.

(2) Fahrlässigkeit. Bei Fahrlässigkeit haftet Atlas auf begrenzt auf die Höhe des Lieferwertes des fehlerbetroffenen Produkt-Bestandteils.

(3) Garantie bzw. Zusicherung. Die Regelung des Absatzes (2) gilt auch bei Fehlen einer Beschaffenheit, für deren Vorhandensein Atlas eine Garantie übernommen oder die Atlas zugesichert hat, soweit das Fehlen der Beschaffenheit nicht ihrerseits auf Vorsatz der Atlas beruht.

(4) Grenzen der Haftungsbeschränkung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz und bei der Atlas zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Andere Schadensersatzausschlussstatbestände (z.B. § 281 Absatz 1 Satz 3 BGB) und das Recht



der Atlas, sich auf anspruchsmindernde Umstände (z.B. Mitverschulden) zu berufen, bleiben unberührt.

(5) Haftung des Käufers. Steht Atlas ein Schadensersatzanspruch gegen der Käufer zu und ist das Produkt von Atlas noch nicht oder teilweise noch nicht ausgeliefert oder wird es/werden sie von Atlas unter Ausübung seiner gesetzlichen Rechte zurückgenommen, so stehen Atlas auch ohne besonderen Nachweis pauschal 5 % des Netto-Kaufpreises des betroffenen Produktes bzw. der betroffenen Einzelteile zu, soweit nicht der Käufer nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Andererseits kann Atlas bei Nachweis, dass ihr ein höherer Schaden als der Pauschalbetrag entstanden ist, auch den weitergehenden Schaden ersetzt verlangen.

Nimmt Atlas das Produkt im Rahmen des vereinbarten Eigentumsvorbehalts zurück, so steht Atlas zusätzlich zu dem vorstehend vereinbarten pauschalen Schadensersatz eine weitere Entschädigung für den Aufwand für Rücknahme und Verwertung i. H. v. pauschal 5 % des Netto-Kaufpreises der zurückgenommenen Ware zu, soweit nicht der Käufer nachweist, dass Atlas ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Atlas bleibt unberührt.

Andere Schadensersatzansprüche der Atlas bleiben unberührt.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Grundsatz. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle spezifischen, betrieblichen Umstände der jeweils anderen Partei, insbesondere jegliches spezifisches Know-how (nachfolgend "Informationen"), in keiner Weise an Dritte weiter zu geben oder zum Gegenstand eigener gewerblicher Schutzrechte zu machen. Das Nutzungsverbot gilt unabhängig davon, auf welche Weise die Informationen erkannt bzw. bekannt werden, z.B. mündlich, schriftlich, durch Beobachtung, technische Beschreibungen, Produktmuster etc.

(2) Ausnahmen. Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Informationen, für die der Betreffende nachweist, dass sie

- zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits offenkundig waren oder später ohne sein Zutun offen kundig werden,
- dieser Partei zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren,
- zu einem beliebigen Zeitpunkt dieser Partei von dritter, berechtigter Seite zugänglich gemacht worden sind oder gemacht werden,
- aus gesetzlichen Gründen oder wegen rechtskräftiger behördlicher Anordnung offenbart werden müssen.

(3) Laufzeitunabhängigkeit. Die Geheimhaltungsabrede gilt für 7 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.



§ 12 Verschiedenes, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

(1) Keine Übertragungsbefugnis des Käufers. Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Verpflichtungen gegen bzw. gegenüber Atlas aus oder im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag auf Dritte zu übertragen, es sei denn, dass Atlas einer solchen Übertragung zuvor schriftlich zugestimmt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Aufrechnung. Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen gegen Ansprüche der Atlas aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Zurückbehaltungsrecht. Der Käufer kann nur dann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen der Atlas ausüben, wenn und soweit die der Zurückbehaltung zugrundeliegenden Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(4) Zurückbehaltungsrecht in besonderen Fällen. Eine nach Absatz (3) zulässige Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, wenn der der Zurückbehaltung zugrunde liegende Anspruch des Käufers aus einem anderen Einzelauftragsverhältnis stammt oder mit ihm im Zusammenhang steht als der Anspruch der Atlas, dem gegenüber die Zurückbehaltung geltend gemacht wird.

(5) Verrechnung eingehender Zahlungen des Käufers. Atlas behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

(6) Erfüllungsort. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Einzelauftrag ist, soweit nicht anders vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben, der jeweilige Sitz der Atlas.

(7) Anwendbares Recht. Der Einzelauftrag und alle etwaig daraus oder im Zusammenhang damit etwaig zwischen den Vertragsparteien resultierenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

(8) Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag ist der jeweilige Sitz der Atlas. Jeder Vertragspartner ist jedoch auch berechtigt, den anderen an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(9) Nebenabreden, Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(10) Salvatorische Klausel. (a) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. (b) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine neue Vereinbarung treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. (c) Das Gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.



Anlage 1 – Bürgschafts-Muster

Muster Anzahlungsbürgschaft

Bürgschaftsnehmer	
Lieferant/Verkäufer	
Art des Vertrages	Datum des Vertrages
Liefer-/Leistungsgegenstand	Vertrags-Nummer
Anzahlung auf Grund des Vertrages in Höhe von	
Die Bürgschaft erlischt spätestens am	

Wir übernehmen hiermit für die Rückzahlung des vorgenannten Zahlungsbetrages die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) bis zum Betrag von

EURO	in Worten: EURO
------	-----------------

einschließlich sämtlicher Nebenforderungen. Die Geltendmachung von Ansprüchen unter dieser Bürgschaft setzt die schriftliche Inanspruchnahmeerklärung sowie die gleichzeitige schriftliche Erklärung des Bürgschaftsnehmers voraus, dass der Lieferant/Verkäufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Unsere Bürgschaft erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde, spätestens aber, wenn und soweit wir daraus nicht schriftlich, bis zum oa Zeitpunkt bei uns eintreffend, in Anspruch genommen worden sind.



Muster Zahlungsbürgschaft

Bürgschaftsnehmer	
Schuldner	
Art des Vertrages	Datum des Vertrages
Verbürgte Zahlungsverpflichtung(en)	
Die Bürgschaft erlischt spätestens am	

Wir übernehmen hiermit wegen der vorgenannten Verpflichtung(en) die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) bis zum Betrag von

EURO	in Worten: EURO
------	-----------------

einschließlich sämtlicher Nebenforderungen. Die Geltendmachung von Ansprüchen unter dieser Bürgschaft setzt die schriftliche Inanspruchnahmeerklärung sowie die gleichzeitige schriftliche Erklärung des Bürgschaftsnehmers voraus, dass der Schuldner seiner entsprechenden Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

Unsere Bürgschaft erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde, spätestens aber, wenn und soweit wir daraus nicht schriftlich, bis zum o.a. Zeitpunkt bei uns eintreffend, in Anspruch genommen worden sind.